



MARKTGEMEINDE FELIXDORF
Hauptstraße 31
2603 Felixdorf
Tel 02628/63711-0 Fax 33
gemeinde@felixdorf.gv.at
www.felixdorf.gv.at

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.04.2021

im Foyer der Neuen Mittelschule Felixdorf

Beginn der Sitzung 18.01 Uhr - Ende der Sitzung 19.07 Uhr

- Vorsitz:** Bgm. Walter Kahrer
- Anwesend:** Vbgm. Ing. Günther Straub
GGR Ilse Horejs
GGR Andreas Hueber MSc
GGR Hedwig Divos
GGR Andreas Jagschitz
GR Nesrin Ökten
GR Dietmar Wötzl
GR Roman Kahrer
GR Martin Hausmann
GR Christoph Hausmann
GR Bernhard Eschig
GR Rafael Brzezowsky
GR Anton Haderer
GGR KR Ing. Alexander Smuk
GGR Herbert Richter BA MA
GR Günther Kubista
GR Marcus Maister (ab 18:22 Uhr)
GR Adriana Vadlejš BA MA
GR Franz Fabian Stöger
- Entschuldigt:** GR Ernst Kratochwill
GR Stefan Ablinger
GR Katharina Fink
GR Brigitte Ivancsich
GR Erwin Plam
- Schriftführerin:** Jasmin Zötsch

Susanne Platzer (Kassenverwalterin)

Bgm. Walter Kahrer stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 18.00 Uhr die Gemeinderatssitzung. Weiters klärt Bgm. Walter Kahrer die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass aufgrund der verlängerten Öffnungszeiten der Dauerteststraße die Gemeinderatssitzung im Foyer der NMS stattfindet.

Tagesordnung:

1. Protokoll der GR-Sitzung vom 15.12.2020
2. Einläufe und Berichte
3. Eröffnungsbilanz 2020
4. RA 2020
5. Bericht Prüfungsausschuss
6. Darlehen Hauptstraße 31a
7. Widerruf TO 14 des Gemeinderates vom 15.12.2020
8. Auftragsvergabe Alleegasse 20
9. Kanalabgabenverordnung
10. Abfallwirtschaftsverordnung
11. Projekt HIPPY 2021
12. Subventionsansuchen

NICHT ÖFFENTLICH

13. Löschungserklärung
14. Wohnungsangelegenheiten
15. Mietvertrag Hauptstraße 31a Top 2
16. Personalangelegenheiten
17. Rechtsangelegenheiten
18. Subventionsansuchen

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugesandt.

Da gegen die Protokolle kein Einwand besteht, gelten diese in der vorliegenden Form als genehmigt.

2. Einläufe und Berichte

Bgm. Walter Kahrer bedankt sich bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die bei den Massentestungen im Dezember und Jänner sowie bei der dauerhaften Teststraße seit Februar tatkräftig mithelfen.

Mit Stand 19.04.2021 sind in Felixdorf 7 Personen aufhältig, die positiv auf Covid-19 getestet wurden. Die Tagesinzidenzzahl für den Bezirk Wiener Neustadt Land ist 145,6 und somit den 5. Tag unter dem Wert 200. Für den Bezirk Neunkirchen wurden mit dem Tag der Gemeinderatssitzung die Ausreisebeschränkungen per nächsten Tag aufgehoben.

Bgm. Walter Kahrer teilt mit, dass die Verordnung „Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters“ überarbeitet wurde und diese am 16.12.2020 erlassen wurde. Somit wird bei gleichzeitiger Verhinderung des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters die Vertretung der Reihenfolge nach durch folgende Mitglieder des Gemeindevorstandes erfolgen: 1. GGR Hedwig Divos, GGR Andreas Hueber und GGR Ilse Horejs.

Mit der PI Sollenau insbesondere mit Herrn Chefinspektor Benda werden laufend Gespräche geführt. Die letzten Gespräche handelten insbesondere von dem Geschehen rund um die Park & Ride-Anlage beim Bahnhof sowie am Freibadparkplatz, da es vermehrt durch Anrainer zu Beschwerden bezüglich Lärm und Müll gekommen ist. Die PI Sollenau führte in den letzten 14 Tagen wiederholt Kontrollen durch und es wurden Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der derzeit geltenden Covid-19-Maßnahmenverordnung ausgesprochen. Im Durchschnitt werden auch zwei Mal pro Monat Kontrollen bezüglich des LKW-Fahrverbotes auf der Hauptstraße durchgeführt.

Folgende Todesfälle sind zu beklagen:

Branislava Pesic, Michael Wakunda, Werner Schultheiß, Bgm. a. D. Traude Dierdorf (Wiener Neustadt), Hermann Hackstock, Helli Weiß, Fritz Ecker sen., Elfrieda Reindl, Renate Pruckner, Willi Hofstätter, Johanna Borek, Ernst Berger, Otto Schödlbauer, Brigitte Bartak, Gerhard Matzinger, Christine Pabisch, Helga Bauer, Vzlt. a. D. Alois Augeneder, Anna Keuschnig, Ehrenbrandinspektor Ferdinand Horejs und Konrad Fasching.

Der Verein Jung Kultur Felixdorf (J.K.F.) informiert über die Wahl des neuen Vorstandes:

Obmann:	Bernhard Eschig
Obmann-Stv.:	Stephan Pribil
Kassier:	Markus Tampir
Kassier-Stv.:	Tanja Weigl
Schriftführerin:	Katharina Molnar
Schriftführerin-Stv.:	Raphael Holzer

Die OeMAG informiert, dass eine Gutschrift für die Photovoltaikanlage am Dach des Gemeindeamtes überwiesen wird.

Das Amt der NÖ Landesregierung informierte mit Schreiben vom 22.12.2020, dass die Förderung für die Tagesbetreuungseinrichtung der Volkshilfe in der Höhe von € 50.000,- ausbezahlt wird.

Die Freiwillige Feuerwehr Felixdorf hat am 06.01.2021 die Wahl zum Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter abgehalten. Von 44 Wahlberechtigten wurden 43 gültige Stimmen abgegeben. Mit 36 Stimmen wurde Andreas Resl zum neuen Kommandanten gewählt. Zum Stellvertreter wurde Andreas Nadrasky gewählt. Diese haben dann bestimmt, dass Johann Hauba der Verwalter wird.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 02.02.2021 wurde informiert, dass der Genehmigung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes zugestimmt wurde.

Die Statistik Austria informiert über eine bundesweit stattfindende Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen, welche in privaten Haushalten durchgeführt wird. Die Erhebung findet von Februar bis Juli 2021 statt. Für die Mitarbeit besteht keine gesetzliche Auskunftspflicht.

Der SV Tandemclub hat nach seiner online abgehaltenen Generalversammlung vom 28.02.2021 folgende Vorstandsmitglieder bekanntgegeben:

Obmann:	Peter Turner
Obmann-Stv.:	Peter Gruber
Kassierin:	Birgit Schuster
Kassierin-Stv.:	Peter Rossmann
Schriftführer:	Romeo Novinić
Schriftführer-Stv.:	Monika Ettl

Die Waldbrandverordnung für 2021 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zugesandt. Sie besagt, dass in allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt und in dessen Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) brandgefährliche Handlungen wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten ist. Die Waldbrandverordnung ist in vorliegender Form bis 31.10.2021 gültig.

Am 20.03.2021 wurde die neue Bezirksstellenleitung des Roten Kreuzes Sollenau-Felixdorf gewählt. Neuer Bezirksstellenleiter ist Rudolf Georg Kochesser.

Im Schreiben vom 16.03.2021 wurde der Marktgemeinde Felixdorf seitens des Landes NÖ eine Förderung zum Neubau der Photovoltaikanlage am Dach des TC Felixdorf in der Höhe von max. € 3.000,- nach Maßgabe der vorhandenen Sportfördermittel zugesagt.

Der NÖ Straßendienst informiert, dass im Zeitraum von Ende April bis November 2021 die Brücke in Günselsdorf neu gebaut wird und daher eine Umleitung für PKW und LKW eingerichtet wird.

Mit Schreiben vom 06.04.2021 informierte Frau LH Johanna Mikl-Leitner sowie LH-Stv. Franz Schnabl, dass für die Marktgemeinde Felixdorf ein Bedarfszuweisungsmittel zum Finanzkraftausgleich (Bedarfszuweisung I) in der Höhe von € 441.206,- bewilligt wurde.

Das Büro DI Hofeneder Wasser & Bau Consulting GmbH gab die neue Adresse der Büroräumlichkeiten in der Hauptstraße 31a/Top 2 bekannt.

Aufgrund der Gedenkveranstaltung für die Verstorbenen der Covid-19-Pandemie wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt informiert, dass für Freitag, den 16.04.2021 eine Trauerbeflaggung vorzusehen war.

Die im Gemeindespiegel 01/2021 angekündigte Ortsreinigung am 24.04.2021 wurde aufgrund der Covid-19-Maßnahmen abgesagt. An einem Ersatztermin samt Konzept zu einem späteren Zeitpunkt wird gearbeitet. Der Tag der Erde wird trotzdem beim Park & Ride-Gelände am Bahnhof von 8-12 Uhr stattfinden.

Die neuen Öffnungszeiten der dauerhaften Teststraße im Kulturhaus sind nunmehr Dienstag und Donnerstag von 14-20 Uhr und Sonntag von 9-12 Uhr. Die Sonntagstermine finden bis einschließlich 27.06.2021 statt.

Der Inspektionsbericht der Firma Eurofins bzgl. Trinkwasseruntersuchung der WVA Gemeindegewässerversorgungsverband Felixdorf-Sollenau liegt vor.

In den bakteriologischen Untersuchungen konnten weder coliforme Bakterien noch Escherichia coli oder Enterokokken nachgewiesen werden. Die Anzahl der KBE (Kolonie Bildende Einheiten) bei 22°C und 37°C lag unter den Indikatorparameterwerten der TWV 2001. Aufgrund der vorliegenden Befunde entsprach das Abgabewasser der WVA Felixdorf-Sollenau im Rahmen des durchgeführten Untersuchungsumfanges den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften und ist zur Verwendung als Trinkwasser geeignet.

Die Überschreitung des Indikatorparameterwertes für Eisen im Brunnen 9 ist geogen bedingt und aus hygienischer Hinsicht tolerierbar. Gemäß den vorliegenden Vorbefunden konnte eine signifikante Zunahme des Eisengehaltes im Brunnenwasser festgestellt werden. Im Ortsnetz konnte keine Überschreitung festgestellt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass das Wasser des Brunnens nicht ohne Vermischung mit eisenärmeren Wässern in den Versorgungsbereich kommt.

In den Brunnen vom Brunnenfeld Sollenau konnten, wie bereits in den Vorbefunden festgestellt, geringe Gehalte des relevanten Metaboliten Atrazin-desethyl, Atrazin-desethyl-desisopropyl und Dimethachlor CGA 369873 nachgewiesen werden. In den Ortsnetzen Sollenau Süd und Felixdorf Nord waren keine der untersuchten Pestizidsubstanzen und -metaboliten der Triazingruppe nachweisbar. In dem Ortsnetz Sollenau Bereich Schneebergstrasse/Funpark war Atrazin-desethyl-desisopropyl und Atrazin-desethyl nachweisbar.

Die Gehalte der gefundenen relevanten Metaboliten liegen unter dem Parameterwert für die Einzelsubstanz lt. Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001). Der Summenparameterwert der TWV wird nicht überschritten.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass im Brunnenfeld Sollenau eindeutig eine Belastung des Wassers mit Pestizidmetaboliten Atrazin-desethyl, Atrazin-desethyl-deisopropyl und Dimetachlor CGA 369873 vorliegt. Eine regelmäßige Kontrolle auf die angeführten Substanzen und auf CGA 369873 wird daher weiterhin empfohlen um die Pestizidbelastung des Trinkwassers abschätzen zu können.

3. Eröffnungsbilanz 2020

Mit Änderung des Buchhaltungssystems der Gemeinden auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) muss das erste Mal die sogenannte Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

Die VRV 2015 besteht aus einem 3-Komponenten Haushalt, dem Finanzierungshaushalt, dem Vermögenshaushalt und dem Ergebnishaushalt. Diese sind über die Veränderung liquide Mittel und dem Ergebnishaushalt miteinander verbunden. Damit der Vermögenshaushalt erstellt werden kann, bedarf es einer einmaligen Bewertung aller Vermögenswerte der Gemeinde. Die Grundlage dazu wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2019 gelegt, bei der unter anderem der Beschluss der internen Grundstückspreise und die Anpassung einiger Objekte mit einer individuellen Nutzungsdauer gefasst wurde.

Generell hat der Gemeinderat in den kommenden Jahren durchaus die Möglichkeit die Bewertung anzupassen.

GGR KR Ing. Smuk verlässt um 18:21 Uhr die Sitzung.

GGR KR Ing. Smuk und GR Marcus Maister betreten um 18:22 Uhr die Sitzung.

Antrag: GGR Andreas Hueber, MSc stellt den Antrag, der Eröffnungsbilanz 2020, wie soeben vorgetragen, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Pro-Stimmen (SPÖ)
6 Stimmenthaltungen (ÖVP)

4. RA 2020

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 ist in der Zeit vom 15.03.2021 bis 29.03.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Es liegen keine Stellungnahmen vor.

Dem Rechnungsabschluss liegt der Dienstpostenplan bei.

Aufgrund der weiterhin angespannten Covid-19-Situation wurde von der Abhaltung der Ausschusssitzung des Ausschuss 1 abgesehen. Es wurde jedoch die Möglichkeit gegeben, Fragen gesammelt an das Gemeindeamt zu übermitteln.

Den Damen und Herren des Gemeinderates wurde bereits im Vorfeld der Sitzung ein Hand-out bezüglich des RA 2020 ausgeteilt (**Beilage 1**).

Antrag: GGR Andreas Hueber MSc stellt den Antrag, dem Rechnungsabschluss 2020 samt Beilagen die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 Pro-Stimmen (SPÖ)
6 Stimmenthaltungen (ÖVP)

5. Bericht des Prüfungsausschusses

Am 15.12.2020, 22.12.2020 und am 13.04.2021 wurde die Kassa auf rechnerische Richtigkeit überprüft.

Es wurden jeweils keine Beanstandungen erhoben.

Der Bürgermeister und die Kassenverwalterin nahmen die Prüfungsberichte zur Kenntnis.

6. Darlehen Hauptstraße 31a

Für den Umbau bzw. Adaptierung der Büroräumlichkeiten in der Hauptstraße 31a Top 2 muss ein Darlehen in der Höhe von € 70.000,- aufgenommen werden.

Hierzu liegen zwei Angebote vor:

HYPO NOE:

Darlehenshöhe: € 70.000,-
Laufzeit, Fälligkeit: 10 Jahre, halbjährlich
Verzinsung: 0,75 % Fixzinssatz

Eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ist aufgrund der Fixzinsvereinbarung ausgeschlossen.

Wiener Neustädter Sparkasse:

Darlehenshöhe: € 70.000,-
Laufzeit, Fälligkeit: 10 Jahre, halbjährlich
Verzinsung: 0,55 % fix auf Geschäftslaufzeit

Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich.

GR Stöger möchte wissen, warum in diesem Fall nicht auf Rücklagen zurückgegriffen wird. Bgm. Walter Kahrer führt dazu aus, dass die Gegenverrechnung mit den Mieteinnahmen, wie es in TO 15 der heutigen Sitzung beschlossen werden soll, stattfinden wird.

Bgm. Walter Kahrer schlägt vor, den Darlehensvertrag mit der Wiener Neustädter Sparkasse abzuschließen.

Antrag: GGR Andreas Hueber stellt den Antrag, den Darlehensvertrag mit der Wiener Neustädter Sparkasse abzuschließen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7. Widerruf TO 14 des Gemeinderates vom 15.12.2020

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 wurde vom Gemeinderat beschlossen, die Liegenschaft EZ 300, KG 23436 Theresienfeld, in der Größe von 3.557 m² zu € 21.000, - von Frau Monika Ertl, um in Zukunft Flächen für eine Aufforstung zur Verfügung zu haben, anzukaufen.

In der Zwischenzeit gab Frau Ertl bekannt, dass sie vom Verkauf zurücktreten möchte und so soll nunmehr der TO 14 der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 widerrufen werden.

Antrag: Bgm. Walter Kahrer stellt den Antrag, dem Widerruf des Kaufvertrages zuzustimmen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

8. Auftragsvergabe Alleegasse 20

Das Gebäude Alleegasse 20 ist derzeit eines der ältesten Bauten in Felixdorf. Nunmehr soll die dringend notwendige Sanierung mit der Neueindeckung des Daches samt Spenglerarbeiten beginnen.

Dazu wurden seitens der Wien Süd (Baubetreuung) 4 Angebote eingeholt.

Es sind 3 Teilangebote und ein komplettes Angebot eingelangt. Weiters wurde seitens der Gemeinde noch ein Angebot von der Firma Jungmayr eingeholt.

Fa. Alfred Jungmayr:

Angebotssumme netto:	€	87.728,79
+20 % MwSt.	€	17.545,76
Angebotssumme brutto:	€	105.274,55

Somit muss der Baubetreuungsvertrag mit der Wien Süd nicht in Anspruch genommen werden und es werden nochmal 10 % gespart.

- Antrag:** Vbgm. Straub stellt den Antrag, dem Angebot der Fa. Alfred Jungmayr wie vorgetragen, zuzustimmen.
- Beschluss:** Dem Antrag wird mehrheitlich die Zustimmung erteilt.
- Abstimmungsergebnis:** 14 Pro-Stimmen (SPÖ)
6 Stimmenthaltungen (ÖVP)

9. Kanalabgabenverordnung

Die in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 beschlossene Abänderung der Kanalabgabenordnung wurde nach erfolgter Kundmachung an der Amtstafel dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Seitens der Gemeindeabteilung wurde festgestellt, dass ein altes Muster der Verordnung sowie ein altes Muster des Finanzierungsplanes herangezogen wurden. Die neue Kanalabgabenordnung wurde am 02.03.2021 an das Amt der NÖ Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt. Es langte keine gegenteilige Stellungnahme ein. Bgm. Walter Kahrer führt aus, dass sich an den Beträgen nichts ändert. Es handelt sich nur um eine textliche/inhaltliche Bereinigung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 beschlossen:

Abänderung der Verordnung über die Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Felixdorf

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

1. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal (§ 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977) der Einheitssatz mit

€ 1,90

festgesetzt.

§ 8

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 05.12.2007 beschlossen und ist am 01.01.2008 in Rechtskraft erwachsen.

Diese Kanalabgabenordnung wurde hinsichtlich § 4 in der Sitzung des Gemeinderates am 15.12.2020 sowie am 20. April 2021 abgeändert und wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag: Bgm. Walter Kahrer und Vbgm. Straub stellen den Antrag, der inhaltlichen Änderungen der Kanalabgabenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10. Abfallwirtschaftsverordnung

Die in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2020 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung wurde nach erfolgter Kundmachung an der Amtstafel dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Seitens der Gemeindeabteilung wurde festgestellt, dass ein altes Muster der Verordnung sowie ein altes Muster des Finanzierungsplanes herangezogen wurden. Die neue Abfallwirtschaftsverordnung wurde am 02.03.2021 an das Amt der NÖ Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt. Es langte keine gegenteilige Stellungnahme ein. Bgm. Walter Kahrer führt aus, dass sich an den Beträgen nichts ändert. Es handelt sich nur um eine textliche/inhaltliche Bereinigung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2021 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Marktgemeinde Felixdorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Felixdorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2
Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Felixdorf.

§ 3
**Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4
Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll, Windeln
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, Altkleider)
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Liter und Windeln sind in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Das Mindestbehältervolumen bei Restmüll beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll und Windeln wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.
Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
- (4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 und 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern (gelbe Säcke) zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Kunststoff wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas und Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Die Einsammlung von Altspeiseöl (NÖLI) und Altkleider erfolgt im Bringsystem zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Wertstoffsammelstelle/Bauhof.
Altspeiseöl und Altkleider werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (8) Sperrmüll kann (einmal jährlich) von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem) werden.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Wertstoffsammelstelle/Bauhof abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 13 Einsammlungen von Restmüll bei 120 und 240 Liter
26 Einsammlungen von Restmüll bei 1.100 Liter
13 Einsammlungen von Windeln bei 120 Liter
 - b) 8 Einsammlungen von Altpapier bei 120 und 240 Liter
26 Einsammlungen von Altpapier bei 1.100 Liter
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen bei 120 und 240 Liter
 - d) 8 Einsammlungen von „gelben Säcken“
durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

§ 7 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
- 1. Für die Abfuhr von Restmüll:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,36
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,77
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 55,00
 - d) für einen Restmüllsack (60 Liter) € 5,40
 - 2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 2,20

- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 4,20
c) für einen Biomüllsack (130 Liter) € 4,50

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 28 % der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten den Bedarf der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 10 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11 Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

- Antrag:** Bgm. Walter Kahrer und Vbgm. Straub stellen den Antrag, der inhaltlichen Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung die Zustimmung zu erteilen.
- Beschluss:** Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.
- Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

11. Projekt HIPPY 2021

Das Ansuchen eines Finanzierungszuschusses des Vereins Kidszone für das Projekt HIPPY, welches Kindern und deren Familien mit Migrationshintergrund Betreuung zukommen lässt, für das Jahr 2021 liegt vor.

Antrag: GGR Andreas Hueber, MSc stellt den Antrag, dem vorliegenden Ansuchen betreffend Finanzierungszuschuss für das Projekt HIPPY 2021 des Vereins Kidszone die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: Dem Antrag wird mehrheitlich die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 Pro-Stimmen (SPÖ)
6 Stimmenthaltungen (ÖVP)

12. Subventionsansuchen

Der 1. SC Felixdorf ersucht um eine Jugendförderung und um einen Energiekostenzuschuss

Antrag: GGR Andreas Hueber MSc stellt den Antrag den 1. SC Felixdorf

- als Zuschuss für die Energiekosten mit € 5.000,-
- und für die Jugendförderung mit € 3.000,- zu unterstützen.

Beschluss: Dem Antrag wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Die Niederschrift der Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 13 bis 17 befindet sich im nicht öffentlichen Protokoll.

Die öffentliche Gemeinderatssitzung endet um 19:07 Uhr

Der Vorsitzende:

Für die SPÖ:

Für die FPÖ:

Die Schriftführerin:

Für die ÖVP: